



Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Montag, 28. Mai 2018, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle, Hettlingen

**Die Akten liegen ab 14. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung,
Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.**

GESCHÄFTE

	Seite
1. Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2017	3
1.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission	10
1.2 Anhang Geldflussrechnung	12
1.3 Anhang Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	13
1.4 Anhang Investitionen	17
2. Totalrevision Wasserversorgungsreglement	19
2.1 Anhang Wasserversorgungsreglement	22
3. Bekanntmachungen (ohne Akten)	

Die Akten liegen ab Montag, 14. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.

Gleichzeitig können Weisungsbroschüren am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder via Homepage www.hettlingen.ch heruntergeladen werden. **Ein Postversand findet nicht statt.**

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2017

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018, gestützt auf Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der Sonderrechnung 2017.

Weisung

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Hettlingen, ergänzt mit der Sonderrechnung, schliesst wie folgt ab:

1. Erfolgsrechnung

Übersicht	Rechnung 2017 in Fr.	Budget 2017 in Fr.	Rechnung 2016 in Fr.
Total Aufwand	16'514'249.11	17'218'616.00	19'466'454.04
Total Ertrag	17'950'892.83	17'134'216.00	20'037'987.99
Aufwandüberschuss		84'400.00	
Ertragsüberschuss	1'436'643.72		571'533.95

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Hettlingen (Einheitsgemeinde) weist einen Aufwand von Fr. 16'514'249.11 sowie einen Ertrag von Fr. 17'950'892.83 aus und somit einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'436'643.72. Anfang Rechnungsjahr betrug das Eigenkapital Fr. 7'606'200.67. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 9'042'844.39. Gegenüber dem Budget - dieser sah ein Defizit von Fr. 84'400.-- vor - fällt das Ergebnis somit um Fr. 1'521'043.72 besser aus.

Das bessere Rechnungsergebnis resultiert primär aus höheren Steuererträgen, ist aber auch geprägt von Minderaufwendungen im Bereich der Zusatzleistungen und wirtschaftlichen Hilfe.

Gestützt auf § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist der Gemeindeversammlung die Abnahme dieser Jahresrechnung zu beantragen.

Die Revision 2017 (technische Prüfung der Jahresrechnung) wurde am 5. und 6. März 2018 extern durch baumgartner & wüst gmbh, Dübendorf, durchgeführt.

Die Jahresrechnung ist mit der Sonderrechnung des Fonds für gemeinnützige Zwecke ergänzt.

	Gliederung nach Sachgruppen	Rechnung 2017 in Fr.	Budget 2017 in Fr.	Rechnung 2016 in Fr.
30	Personalaufwand	3'233'397.25	2'980'700.00	3'102'288.16
31	Sachaufwand	3'192'509.71	3'214'800.00	3'116'261.83
32	Passivzinsen	88'992.10	85'600.00	112'247.27
33	Abschreibungen	1'779'605.71	2'069'023.00	4'098'874.78
35	Entschädigungen an andere Gemeinwesen	3'009'216.09	2'884'570.00	3'035'523.45
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	3'647'208.85	3'923'300.00	3'855'579.74
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	122'000.00
38	Einlagen in Spezialfinanzierung	0.00	0.00	79'920.76
39	Interne Verrechnungen	1'563'319.40	2'060'623.00	1'943'757.60
	Total Aufwand	16'514'249.11	17'218'616.00	19'466'454.04
40	Steuern	10'266'771.40	8'922'000.00	8'872'398.20
42	Vermögenserträge	707'283.60	703'700.00	3'035'091.51
43	Entgelte	2'503'142.61	2'317'100.00	2'561'007.07
44	Beiträge ohne Zweckbindung	1'384'283.30	1'372'270.00	1'818'759.15
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	296'403.95	272'500.00	302'302.05
46	Beiträge mit Zweckbindung	457'108.90	488'900.00	562'358.41
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	122'000.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierung	740'579.67	997'123.00	820'314.00
49	Interne Verrechnungen	1'595'319.40	2'060'623.00	1'943'757.60
	Total Ertrag	17'950'892.83	17'134'216.00	20'037'987.99
	Aufwandüberschuss		84'400.00	
	Ertragsüberschuss	1'436'643.72		571'533.95

Die grössten Abweichungen sind:

Personalaufwand

Die Erhöhung im Personalaufwand um Fr. 252'697.25 sind primär auf höhere Besoldungen bei den Lehrkräften und Vikariaten (+ Fr. 76'700.--) zurückzuführen. Durch Krankheitsausfälle wurden temporäre Anstellungen notwendig und es entstanden Mehrstunden bei den Teilzeitangestellten. Ergebnisrelevant waren zudem die Lohnanpassungen in der Tagesstruktur und höhere Kinderzulagen. Dies zusammen führten zu Mehraufwendungen von Fr. 92'500.--. Davon betroffen sind in der Folge auch höhere Sozialleistungen (+ Fr. 84'000.--).

Aufgrund der personellen Ausfälle und den zusätzlichen Kinderzulagen fallen die Einnahmen unter 43 Entgelte höher aus.

Abschreibungen

Die um Fr. 289'417.29 tieferen Abschreibungen resultieren aus günstiger ausgeführten Investitionen bei der Mehrzweckhalle und der Stationsstrasse.

Entschädigungen an andere Gemeinwesen

Mit der KESB Winterthur musste mangels Alternativen eine neue Leistungsvereinbarung mit massiv höheren pro Kopfkosten abgeschlossen werden, dies war bei der Budgetierung nicht bekannt (+ Fr. 86'950.--). Die Gemeinde Seuzach hat aufgrund der Aufwendungen viel höhere Kosten für die Jugendarbeit (+ Fr. 24'600.--) als budgetiert weiterverrechnet.

Betriebs- und Defizitbeiträge

Die um Fr. 276'091.15 tieferen Ausgaben sind auf die tieferen Kosten bei den Zusatzleistungen, der Sozialhilfe und der Spitex RegioSeuzach zurückzuführen.

Ertragsseitig resultierten Mehreinnahmen von rund Fr. 816'676.83. Dazu beigetragen haben insbesondere die positive Entwicklung der verschiedenen Steuereinnahmen, sowie Fr. 300'866.-- bei den Grundstückgewinnsteuern.

	Gliederung nach Bereich	Rechnung 2017 in Fr.	Budget 2017 in Fr.	Rechnung 2016 in Fr.
0	Behörden und Verwaltung	1'368'477.35	1'227'080.00	1'301'137.16
1	Rechtsschutz und Sicherheit	548'837.42	519'700.00	548'384.34
2	Bildung	4'528'937.52	4'517'020.00	4'384'252.81
3	Kultur und Freizeit	403'249.91	450'400.00	445'879.92
4	Gesundheit	981'724.45	1'047'000.00	883'568.63
5	Soziale Wohlfahrt	1'020'428.80	1'154'400.00	1'099'997.00
6	Verkehr	727'305.70	720'100.00	652'288.00
7	Umwelt und Raumordnung	202'573.80	212'600.00	183'626.70
8	Volkswirtschaft	- 216'363.35	- 212'900.00	- 226'430.20
9	Finanzen und Steuern	- 11'001'815.32	- 9'551'000.00	- 9'844'238.31
	Aufwandüberschuss		84'400.00	
	Ertragsüberschuss	1'436'643.72		571'533.95

Die obenstehende Aufstellung zeigt den Netto-Aufwand resp. Netto-Ertrag pro Bereich. Mit Ausnahme der Bereiche Behörden und Verwaltung, Rechtsschutz und Sicherheit, Bildung sowie Verkehr schliessen alle anderen Bereiche besser ab. Bei Behörden und Verwaltung führten Mehraufwendungen aufgrund von Personalvakanz, welche durch Springereinsätze abgedeckt wurden, und höhere Weiterbildungskosten zu diesem Ergebnis. Bei Rechtsschutz und Sicherheit haben die Kosten der KESB mit der neuen Leistungsvereinbarung deutlich zugenommen. Die Bildung schlägt mit höherem Aufwand bei Besoldungen und Vikariate zu buche. Bei der Gesundheit sind die Kosten der Pflegefinanzierung aufgrund geringerer Fallzahlen tiefer ausgefallen. Bei der Sozialen Wohlfahrt konnten Forderungen von früheren Jahren geltend gemacht werden. Bei der Volkswirtschaft ist die höhere Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank Grund für das Resultat. Bei den Finanzen und Steuern sind insbesondere die ordentlichen Steuern Rechnungsjahr, Steuern früherer Jahre, Quellensteuer, Aktive und Passive Steuerauscheidungen, Nach- und Strafsteuern und höhere Grundstückgewinnsteuern für das positive Ergebnis verantwortlich.

Nachfolgend zusammenfassend die Erläuterungen zu den grössten Abweichungen gegenüber dem Budget 2017 (Zahlen gerundet):

0 Behörden und Verwaltung

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 141'400.-- (11.5 %) auf Fr. 1'368'480.--.

Bei dieser Ausgabenposition ergeben sich Mehrausgaben durch Springereinsätze infolge Personalvakanz. Mehraufwendungen im Bereich Drucksachen durch Stimmcouverts und Weisung Urnenabstimmung Gemeindeverwaltung in Post sowie Mehrauslagen für Sitzungsgelder infolge der Projekte Altersstrategie, Zukunftskonferenz "Hettlingen - wohin?", Buskonzept und Klausurtagung. In der Zelglitrotte wurde die Sanierung der Bühnenbeleuchtung vorgezogen. Mehreinnahmen bei Rückerstattung Dritter infolge Krankentaggeldeinnahmen (KTG) und Kinderzulagen.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 29'140.-- (5.6%) auf Fr. 548'840.--.

Die neue Leistungsvereinbarung mit der KESB Winterthur verursachte Mehrkosten von Fr. 86'950.--. Die Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur-Land weist Minderkosten von Fr. 12'500.-- aus. Die Kosten für den Rückbau der Zivilschutzanlage konnten dem Fonds Zivilschutzbauten entnommen werden (Fr. 39'250.--).

2 Bildung

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 11'920.-- (0.3 %) auf Fr. 4'528'940.--.

Infolge Krankheitsausfällen Mehraufwand bei den Lohnkosten. Zur Klärung von Personalangelegenheiten sind Anwaltskosten angefallen.

3 Kultur und Freizeit

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 47'150.-- (10.5 %) auf Fr. 403'250.--.

Die Unterhaltskosten und Dienstleistungen Dritter fielen durch Eigenleistungen günstiger aus und damit reduzierte sich das Defizit im Schwimmbad (Fr. 12'500.--). Beim Saunabetrieb fallen Kosten von Fr. 10'500.-- an. Das Ergebnis der Kulturanlässe fällt um Fr. 19'700.-- besser aus.

4 Gesundheit

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 65'280.-- (6.2 %) auf Fr. 981'720.--.

Primär führen der Mehraufwand von Fr. 55'420.-- der Normdefizitbeiträge für Pflegeleistungen gemäss Pflegegesetz (Gesundheitsdirektion) sowie der Minderaufwand der Ambulanten Krankenpflege (Spitex) von Fr. 118'760.-- zu diesem Ergebnis.

5 Soziale Wohlfahrt

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 133'970.-- (11.6 %) auf Fr. 1'020'430.--.

Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV fallen Minderleistungen von Fr. 89'650.-- und bei der Wirtschaftlichen Hilfe von Fr. 68'770.-- wegen Reduktion der Klienten an.

6 Verkehr

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 7'210.-- (1 %) auf Fr. 727'310.--.

Dies entspricht den Nettoaufwendungen im Strassenwesen.

7 Umwelt und Raumordnung

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 10'030.-- (4.7 %) auf Fr. 202'570.--

Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Kläranlage), die Abfallbeseitigung sowie die Fernwärme gehören zwar zum Gesamthaushalt der Politischen Gemeinde, stellen aber buchhalterisch Gemeindebetriebe mit eigener Rechnung dar. Sie unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und unterliegen damit dem Kostendeckungsprinzip. Um verursachergerecht zu verrechnen, müssen diesen Funktionen auch die Kapitalzinsen und Abschreibungen belastet werden. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden in der Bestandesrechnung sogenannten Spezialfinanzierungskonten belastet bzw. gutgeschrieben.

701 Wasserwerk

Für den Ausgleich dieses Werks ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 546'700.-- notwendig. Dies ist mit weniger Unterhaltskosten und tieferen Verzinsung der Spezialfinanzierung zu begründen.

710 Abwasserbeseitigung

Beim Abwasserwerk wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 92'300.-- notwendig. Dies ist mit weniger Investitionen (Stationsstrasse) und den folglich tieferen ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen zu begründen.

720 Abfallbeseitigung

Um die Betriebsrechnung auszugleichen, ist bei der Abfallbeseitigung eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 10'300.-- erforderlich.

863 Fernwärme

Bei der Fernwärme erfolgte eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 52'100.--. Durch die höheren Akontozahlungen im Vorjahr sind die Einnahmen aus den Schlussabrechnung tiefer ausgefallen.

8 Volkswirtschaft

Der Netto-Ertrag erhöht sich um Fr. 3'460.-- (1.6 %) auf Fr. 216'360.--.

Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank ist um Fr. 11'800.-- höher ausgefallen. Für den Neubau der 6-Eck-Hütte hat die Gemeinde Fr. 25'600.-- aufgewendet. Zudem konnten Einnahmen von Fr. 5'000.-- durch die Rücklieferung Energie der Photovoltaikanlagen verbucht werden.

9 Finanzen und Steuern

Der Netto-Ertrag erhöht sich um Fr. 1'450'820.-- (15.2 %) auf Fr. 11'001'820.--.

Die schwierig zu budgetierenden Steuereinnahmen waren mit rund Fr. 1'400'000.-- massiv höher, als dies zu erwarten war. Die Einnahmen bei den ordentlichen Steuern und Steuern früherer Jahre, Quellensteuer, Passive und Aktive Steuerauscheidungen sowie die Grundstückgewinnsteuern haben ebenfalls positiv zu diesem Ergebnis beigetragen. Die Netto-Erträge (Fr. 97'200.--) der Liegenschaften Hünikerstrasse 1, Schösslistrasse 3 und Stationsstrasse 27 sind hier vereinnahmt. Die Verzinsung des Finanzvermögens durch Reduktion des internen Zinssatzes von 1.5 % auf 0.5 % fiel dadurch rund Fr. 93'300.-- tiefer aus.

3. Bilanzübersicht

	Ende 2017 in Fr.	Ende 2016 in Fr.
Finanzvermögen	14'752'768.77	14'737'189.98
Verwaltungsvermögen	7'151'102.00	6'221'023.00
Total Aktiven	21'903'870.77	20'958'212.98
Fremdkapital	6'649'210.35	6'725'398.06
Verrechnungen	1'237'493.20	934'773.85
Spezialfinanzierungen	4'974'322.83	5'691'840.40
Eigenkapital	9'042'844.39	7'606'200.67
Total Passiven	21'903'870.77	20'958'212.98

Das Verwaltungsvermögen erhöht sich infolge der Aktivierung der Investitionen Stationsstrasse. Das Fremdkapital ist infolge MiGel-Material- Rückstellungen (Fr. 50'000.--) höher als im Vorjahr. Der Ertragsüberschuss von Fr. 1'436'643.72 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Per Ende 2017 bleibt die langfristige Darlehensschuld bei der Zürcher Kantonalbank unverändert 3 Mio. Franken. Ein kurzfristiges Darlehen von 1 Mio. Franken wurde zusätzlich aufgenommen.

4. FondsFonds für gemeinnützige Zwecke

Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr	Fr.	28'767.45
Aufwandüberschuss	-	Fr. <u>2'856.15</u>
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	Fr.	<u>25'911.30</u>

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2017 an seiner Sitzung vom 12. März 2018 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten diese ebenfalls zu genehmigen.

Hettlingen, 12. März 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl

1.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR JAHRESRECHNUNG 2017 DER POLITISCHEN GEMEINDE HETTLINGEN

Organisation	Politische Gemeinde Hettlingen
Jahresrechnung	2017

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	16'514'249.11
	Ertrag	Fr.	<u>17'950'892.83</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'436'643.72
• Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr.	3'879'976.10
	Einnahmen	Fr.	<u>1'214'531.70</u>
	Nettoinvestition	Fr.	2'665'444.40
• Investitionsrechnung Finanzvermögen:	Ausgaben	Fr.	775'686.00
	Einnahmen	Fr.	<u>775'686.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Eigenkapitalerhöhung:		Fr.	1'436'643.72
• Bilanz:	Aktiven / Passiven jeweils	Fr.	21'903'870.77

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Die Jahresrechnung schliesst erneut mit einem *Ertragsüberschuss* von Fr. 1'436'643.72 (2016: 571'533.95; 2015: Fr. 571'214.61); dies im Gegensatz zum budgetierten *Aufwandüberschuss* von Fr. 84'400 (2016: Fr. 81'716; 2015: Fr. 150'930).
- Das *Eigenkapital* der Gemeinde erhöht sich auf Fr. 9'042'844.39 (2016: Fr. 7'606'200.67; 2015: Fr. 6'912'666.72).
 - Die RPK empfiehlt dem Gemeinderat, die Verschuldung zu reduzieren.
- Die *ordentlichen Steuereinnahmen* lagen erneut Fr. 289'319.60 (2016: Fr. 434'562.70; 2015: Fr. 221'721.40) über dem Voranschlag, was aktuell auf eine positive Steuerentwicklung schliessen lässt.
 - Die RPK empfiehlt dem Gemeinderat, bei Fortsetzung dieses Trends, eine Steuerfussenkung zu prüfen.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung der Firma Baumgartner & Wüst GmbH, Brüttisellen, vom 6. März 2018 zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Hettlingen entsprechen.

Hettlingen, 5. April 2018

Marc Kummer
Präsident RPK

Madeleine Oelen
Prüfleiterin

1.2 Geldflussrechnung

	2017	2016
	in Fr.	in Fr.
Betriebliche Tätigkeit		
Gewinn (+) / Verlust (-)	1'436'643.72	571'533.95
Ordentliche Abschreibungen	736'365.40	936'464.73
Zusätzliche Abschreibungen	1'031'000.00	3'162'000.00
Buchgewinne (-) / Buchverluste (+) *)	0.00	122'000.00
Veränderung Forderungen (101)	417'165.88	690'026.66
Veränderung übrige Aktiven	90'454.02	290'622.72
Veränderung Verbindlichkeiten	-257'946.01	308'922.67
Veränderung Rückstellungen LR	10'491.75	-225'085.90
Veränderung übrige Passiven	-43'567.90	515'417.35
Veränderung Spezialfinanzierungen	-717'517.57	-740'393.25
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	2'703'089.29	5'631'508.93
Investitionstätigkeit		
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-2'665'444.40	-1'818'825.73
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'665'444.40	-5'389'825.73
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	37'644.89	241'683.20
Veränderung Flüssige Mittel		
Bestand per 1.1.	3'476'860.09	3'235'176.89
Mittelzufluss (+) / Mittelabfluss (-)	37'644.89	241'683.20
Total Bestand per 31.12.	3'514'504.98	3'476'860.09

*) Saldo beinhaltet die Abschreibungen des Finanzvermögens, Buchgewinne/-verluste und Kursgewinne/-verluste

1.3 Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
0 BEHÖRDEN UND ALLG. VERWALTUNG		2'114	745	2'003	776	2'119	818
11	Legislative	70	-	61	-	52	-
12	Exekutive	220	-	199	1	203	3
20	Gemeindeverwaltung	1'564	679	1'440	685	1'503	728
21	Bauverwaltung	84	30	88	55	102	51
90	Verwaltungsliegenschaften	146	26	185	26	220	26
91	Zelglitrotte	30	10	30	9	39	10
1 RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT		648	99	573	53	599	51
100	Rechtspflege	344	49	269	40	246	42
101	Vermessungswesen	34	-	44	5	49	-
110	Polizei	24	4	24	3	23	3
120	Rechtssprechung	7	3	6	2	9	3
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	185	4	184	3	191	3
160	Zivilschutz	54	39	46	-	81	-
2 BILDUNG		4'965	436	4'828	311	4'767	382
200	Kindergarten	474	-	459	-	468	9
210	Primarschule	2'214	26	2'180	8	2'187	36
213	Tagesstrukturen	281	233	234	205	242	220
214	Musikschule	253	66	283	70	272	92
217	Schulliegenschaften	706	74	693	27	676	24
218	Volksschule Allgemeines	219	37	189	-	157	-
219	Schulverwaltung	446	-	427	-	420	-
220	Sonderschulung	370	-	360	1	343	1
290	Bildungswesen Übriges	2	-	3	-	2	-

Erfolgsrechnung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
3	KULTUR UND FREIZEIT	559	156	620	170	589	143
300	Kulturförderung	35	11	56	20	43	12
301	Bibliothek	113	11	119	11	114	11
320	Massenmedien	51	25	48	18	50	17
340	Sport	15	-	15	-	19	-
341	Schwimmbad	259	67	280	76	263	65
345	Sauna	42	32	37	37	42	31
346	Mehrzweckhalle	44	10	65	8	58	7
4	GESUNDHEIT	982	1	1'047	-	1'037	154
410	Kranken- und Pflegeheime	-	-	-	-	-	154
415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime	584	-	529	-	563	-
440	Ambulante Krankenpflege	7	-	5	-	3	-
445	Pflegefinanzierung Spitex	349	1	467	-	428	-
450	Krankheitsbekämpfung	24	-	25	-	24	-
460	Schulgesundheits	14	-	17	-	16	-
470	Lebensmittelkontrolle	4	-	4	-	3	-
5	SOZIALE WOHLFAHRT	2'078	1'058	2'131	977	2'217	1'117
500	Sozialversicherung Allgemeines	1	5	27	22	2	47
520	Krankenversicherung	139	139	160	160	137	121
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	519	235	605	231	690	316
540	Jugend	307	-	271	-	273	-
542	Kinderkrippen	-	-	3	-	-	-
550	Invalidität	1	-	1	-	1	-
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	796	573	873	494	902	539
588	Asylbewerberbetreuung	13	2	11	-	10	1
589	Soziale Wohlfahrt: übriges	302	104	180	70	202	93

Erfolgsrechnung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
6	VERKEHR	738	11	746	26	664	11
620	Gemeindestrassen	565	11	573	26	499	11
640	Bundesbahnen	9	-	9	-	9	-
650	Regionalverkehr	164	-	164	-	156	-
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'698	1'495	2'051	1'838	1'856	1'672
700	Wasserversorgung	20	-	32	-	5	-
701	Wasserwerk	832	832	872	872	979	979
710	Abwasserbeseitigung	407	407	700	700	401	401
720	Abfallbeseitigung	253	253	261	261	286	286
740	Friedhof und Bestattung	88	2	75	4	101	4
750	Gewässerunterhalt und -verbauung	29	-	47	-	29	-
770	Naturschutz	6	-	6	-	10	-
780	Übriger Umweltschutz	52	1	52	1	41	2
790	Raumordnung	11	-	6	-	4	-
8	VOLKSWIRTSCHAFT	496	713	526	739	591	818
800	Landwirtschaft	15	-	18	-	17	-
810	Forstwesen	24	2	25	-	25	-
811	Forstkulturen	12	6	13	6	8	3
812	Holzernte	14	18	20	22	22	37
813	Unterhalt Forststrassen	3	-	3	-	3	-
819	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	28	-	2	-	4	-
820	Jagd und Fischerei	-	1	-	1	-	-
840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	-	234	-	222	-	213
860	Energieversorgung	1	54	1	50	1	52
863	Fernwärme	393	393	438	438	504	504
869	Energie	6	5	6	-	7	9

Erfolgsrechnung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
9	FINANZEN UND STEUERN	2'236	13'237	2'694	12'245	5'027	14'871
900	Gemeindesteuern	64	10'507	99	9'139	90	9'113
920	Finanzausgleich	187	1'147	187	1'147	268	1'604
930	Einnahmenanteile	-	2	-	2	-	2
940	Kapitaldienst	81	69	133	194	150	156
941	Buchgewinne/Buchverluste	-	316	-	317	-	2'534
942	Grundeigentum Finanzvermögen	137	358	231	355	299	342
990	Abschreibungen	1'767	838	2'044	1'091	4'098	998
996	Neubewertung Grundeigentum Finanzvermögen	-	-	-	-	122	122
	Total Aufwand	16'514		17'219		19'466	
	Total Ertrag		17'951		17'135		20'037
	Ertrags-/Aufwandüberschuss	1'437			84	571	

1.4 Investitionen

Investitionsrechnung		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
90	Verwaltungsliegenschaften	48	-	50	-
5030.00	Hochbauten (neue Gemeindeverwaltung)	48	-	50	-
160	Zivilschutz	37	37	-	-
5700.00	Zivilschutzraumbeiträge, Ablieferung an Kanton	37	-	-	-
6700.00	Einnahmen Zivilschutzraumbeiträge	-	37	-	-
210	Primarschule	161	-	170	-
5061.01	Ersatz EDV-Infrastruktur	161	-	170	-
217	Schulliegenschaften und -anlagen VV	40	-	41	-
5031.02	Schulhaus A Sanierung Heizverteilung und MSR	40	-	41	-
346	Mehrzweckhalle	96	-	180	-
5037.01	Ersatz Fensterfront Halle, Foyer und Bühne	96	-	180	-
410	Kranken- und Pflegeheime	776	460	784	467
6090.00	Übrige Sachgüter	-	460	-	467
5220.00	Beteiligungen	776	-	784	-
620	Gemeindestrassen	1'388	-	1'405	-
5012.03	Sanierung Stationsstrasse	1'333	-	1'350	-
5012.11	Oberflächensanierung Worbigstrasse	47	-	55	-
5016.01	Bushaltestelle Föhrenstrasse	8	-	-	-

Investitionsrechnung		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
701	Wasserwerk	627	124	600	150
5010.06	Ersatz SBB-Querung Aeschemerstrasse	172	-	170	-
5012.00	Stationsstrasse Wasserleitungsersatz	357	-	360	-
5013.01	Netzverstärkung Oberwilerstrasse	43	-	70	-
5031.04	Teilsanierung Reservoir Heimenstein	55	-	-	-
6100.00	Anschlussgebühren	-	124	-	150
710	Abwasserbeseitigung	217	125	381	120
5012.03	Sanierung Stationsstrasse	89	-	230	-
5012.06	Robotersanierung Gebiet Südwest	95	-	110	-
5012.07	Sanierung Hausanschlüsse Gebiet Südwest	10	-	20	-
5620.00	Investitionsbeitrag an ZV ARA Pfungen	23	-	21	-
6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren	-	125	-	120
863	Fernwärme	30	9	-	-
5010.02	Fernleitungsnetz	30	-	-	-
6100.00	Anschlussgebühren	-	9	-	-
999	Abschluss	460	3'125	467	784
5900.00	Passivierte Einnahmen	460	-	467	-
6900.00	Aktivierete Ausgaben	-	3'125	-	784
	Total Investitionsausgaben	3'880		4'078	
	Total Investitionseinnahmen		1'215		1'521
	Nettoinvestitionen		2'665		2'557

Geschäft 2

Totalrevision Wasserversorgungsreglement

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018, gestützt auf Art. 12 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements (WvR) wird zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Das derzeit gültige Wasserreglement (WR) stammt aus dem Jahr 1969. Abgesehen von einer Gebührenerhöhung wurde die Verordnung in ihrer Ursprungsform belassen. Seither hat sich die Technik in der Wasserversorgung immer weiterentwickelt. Das aktuelle Reglement erfüllt die heutigen Anforderungen nicht mehr und wird dem Fortschritt der Technik im Trinkwasserversorgungsbereich nicht mehr gerecht.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) empfiehlt, Arbeiten am Wasserreglement auf das Muster-Wasserversorgungsreglement des Schweizerischer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) abzustellen. Dieses Musterreglement welches der SVGW in Zusammenarbeit mit dem AWEL erarbeitet hat entspricht dem heutigen Stand. Das vorliegende Wasserversorgungsreglement (WvR) entspricht in den Grundzügen dem Muster-Wasserversorgungsreglement des SVGW.

Gestützt auf die Empfehlungen des AWEL und des SVGW wurde nun im Rahmen einer Totalrevision das gesamte WR überarbeitet. Das Reglement wurde neu aufgebaut und in der Struktur neu gegliedert. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen erfolgt die Überarbeitung des WR nicht als Mutation, sondern als Totalrevision. Das neue WvR ist detaillierter und umfasst 71 Artikel (aktuelles WR, 17 Artikel).

Mit dem Beschluss 174/2017, vom 13. November 2017, bewilligte der Gemeinderat das WvR zu Händen der Vernehmlassung sowie den entsprechenden Terminplan und die Adressanten.

Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung, Beginn am 17. November 2017, Frist bis am 19. Januar 2018, verlief plangemäss. Zur Vernehmlassung wurden die Einwohner von Hettlingen, die Parteien, die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Flurgenossenschaft und der SVGW eingeladen. Das AWEL teilte mit, dass Sie schon seit Jahren keine Stellungnahmen mehr zu Wasserversorgungsreglementen abgeben. Es gingen zwei Stellungnahmen (SVGW und eine Privatperson aus Hettlingen) und eine telefonische Anfrage ein.

An der Sitzung vom 19. Februar 2018 wurden dem Gemeinderat die Anpassungsvorschläge des Ressorts zu den einzelnen Punkten aus der Vernehmlassung vorgelegt. Der Gemeinderat nahm diese zur Kenntnis.

Formelles Verfahren

Rechtsgrundlage für die kommunale Verordnung bildet die Gemeindeordnung (GO). Gemäss GO Art. 12 Ziff. 5 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung des WvR.

Wesentliche Änderungen zum bisherigen Wasserreglement

Das neu erarbeitete WvR ist allgemein viel detaillierter als das aktuell gültige WR, daher sind nicht zu allen Artikeln Querverweise möglich. Folgende Themen beinhalten die wesentlichsten und für den Bezüger sowie die Wasserversorgung wichtigen Unterschiede zwischen den beiden Reglementen:

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung werden im WvR, gemäss Art. 18 und Art. 58 nach dem Verursacherprinzip verteilt. Der Grundeigentümer übernimmt die gesamten Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung inkl. Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler. Gemäss dem derzeit gültigen WR, Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 wird der Wasserzähler von der Wasserversorgung (WV) übernommen, der Abzweiger von der Verteilleitung wird nicht erwähnt. Alle anderen Systemteile übernimmt der Gesuchsteller.

Die Eigentumsverhältnisse sind im neuen WvR, gemäss Art. 22, so geregelt, dass die Hausanschlussleitung ab der Grenze zur privaten Parzelle im Besitz des Grundeigentümers/Bezügers ist. Neu sind alle Absperrorgane, welche sich auf privatem Grund befinden Eigentum der WV. Bislang waren Anschlussleitungen, gemäss WR Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 7, bis zum Anschluss an die Verteilleitung im Eigentum des Bezügers. Der Wasserzähler bleibt nach wie vor Eigentum der Wasserversorgung.

Im revidierten WvR, Art. 23, wird der Unterhalt und die Erneuerung geregelt, die Kostenzuteilung wird über das Grundeigentum definiert. Die Erneuerungskosten für alle Systemteile der Hausanschlussleitung, welche sich auf öffentlichem Grund befinden, werden von der WV übernommen. Ausnahmen bilden die Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgane und Wasserzähler. Falls sich diese Systembauteile auf privatem Grund befinden, werden sie trotzdem zu Lasten der WV erneuert und unterhalten. Alle anderen Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung auf privatem Grund gehen zu Lasten des Bezügers. Im Gegensatz zum gültigen WR ist dies eine sehr einfache Teilung. Gemäss Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des aktuellen WR, werden die Erneuerungskosten aufgeteilt. Die Grabarbeiten gehen zu Lasten des Bezügers, die Reparaturen an der Leitung inkl. aller Systembauteile (Absperrorgan und Wasserzähler) gehen zu Lasten der WV. Im Falle eines Totalersatzes der Leitung hingegen ginge, gemäss Art. 10.4, der Ersatz der Hauszuleitung inkl. aller Systemteile, ausgenommen des Wasserzählers, zu Lasten des Bezügers.

In der praktischen Anwendung zeigte sich diese Regelung oft als suboptimal. Beispielsweise mussten, bei Sanierungen von ganzen Strassenzügen inkl. Werkleitungen, die Bezüger motiviert werden ihre Anschlussleitungen, welche sich teils auf öffentlichem Grund befanden, mit der Sanierung der Strasse zu erneuern. Die neue Regelung ist transparenter und in der Umsetzung einfacher zu handhaben. Gemäss dem bestehenden WR muss der Bezüger auch Kosten für Grab- und Belagsarbeiten sowie Wiederinstandstellungsarbeiten im öffentlichen Raum übernehmen, wenn seine Hausanschlussleitung in diesem Bereich erneuert werden muss.

Im Art. 43 des neuen WvR wird der vorübergehende Wasserbezug sowie das beziehen von Bauwasser geregelt. Hier ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das Ressort bei Trockenheit oder Wassermangel über Massnahmen bezüglich der Wasserabgabe für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen entscheiden kann. Gemäss Abs. 2 des Artikels hat das Ressort die Möglichkeit - nach Anhörung der betroffenen Bezüger - über einen Lieferunterbruch oder Bezug mit Weiterverrechnung der entstandenen Mehrkosten zu entscheiden. Eine allfällig rückwirkende Verrechnung der Kosten wäre möglich.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Formular für Wasser ab Hydrant überarbeitet. Das gesamte Formular inkl. Gebühren ist neu. Die Anpassung der Gebühren für Wasser ab Hydrant erfordern auch eine Anpassung der Tarifordnung im Wasserversorgungsreglement. Hinzu kommt, dass für Poolfüllungen neu auch Abwasserentsorgungsgebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 27. Juni 2006 erhoben werden.

Die Tarifordnung bleibt bis auf die Kapitel "Vorübergehender Wasserbezug" und "Entschädigung für Durchleitungsrechte" unverändert. Zur bestehenden Tarifordnung sind unter dem Kapitel "Vorübergehender Wasserbezug" neue Pauschalen und Gebühren für die Nutzung von Hydranten und Messeinrichtungen sowie ein Aufschlag auf den Wasserpreis für Bezüger ohne Wohnsitz in Hettlingen hinzugekommen. Neu werden in der Tarifordnung auch Entschädigung für Durchleitungsrechte aufgeführt.

Schlussbemerkungen / Schlusswort

Nach Ansicht des Gemeinderats liegt mit dem revidierten Wasserversorgungsreglement ein zeitgemässes Reglement vor, welches den Grundvorgaben des Schweizerischer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht. Die Handhabe für die kritischen Themen wie Eigentumsverhältnisse, Kostenverteilung für die Erstellung sowie für den Unterhalt und die Erneuerung der verschiedenen Systembauteile ist nun einfacher und (Verursacher)gerechter geregelt.

Hettlingen, 12. März 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl

2.1 Wasserversorgungsreglement

Inhalt

Der Aufbau des neuen WvR gliedert sich in folgende neun Abschnitte:

1. *Allgemeine Bestimmungen*
2. *Wasserversorgungsanlage*
3. *Hausanschlussleitungen*
4. *Hausinstallationen*
5. *Wasserlieferung*
6. *Wassermessung*
7. *Finanzierung*
8. *Rechnungsstellung und Inkasso*
9. *Schlussbestimmungen*

1. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungs-reglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen von Hettlingen, die Finanzierung der Wasserversorgung Hettlingen und die Beziehungen der Wasserversorgung Hettlingen und den Wasserbezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons Zürich keine Regelung enthalten.
- ² Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezügler im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe.
- ² Die Wasserversorgung Hettlingen ist Teil der Gemeindewerke Hettlingen und stellt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher (gem. Art. 5).
- ³ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie Dritten (z. B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- ¹ Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Hettlingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Anschlusspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die Wasser in Trinkwasserqualität liefert.

Art. 5 Umfang der Versorgung

- ¹ Die Wasserversorgung Hettlingen liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet Hettlingen durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung Hettlingen darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgung Hettlingen ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW
- ² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 7 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung Hettlingen ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW entspricht.
- ² Der Brunnenmeister ist für die Überwachung der Trinkwasserqualität verantwortlich.

Art. 8 Wasserbezüger (Kundschaft)

- ¹ Die Wasserbezüger (Kundschaft) im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/ gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 9 Grundeigentümer

- ¹ Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
 - d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Versorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Hettlingen.

Art. 11 Leitungsnetz, Definition

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hausanschlussleitungen werden in Art. 17 ff definiert. Sie zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.
- ² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.
- ³ Versorgungsleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP erstellt. Sie verbinden die Transportleitungen mit den Hausanschlussleitungen. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Die Erstellung sowie der Betrieb und Unterhalt der Transport- und Versorgungsleitungen liegen in der Verantwortung der Wasserversorgung.
- ³ Stillgelegte Leitungen verbleiben im Boden.

Art. 13 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Massgebend für die Anzahl und den Standort ist die Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ).
- ² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ³ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung der GVZ.
- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁵ Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlage

- ¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Bei neuen Leitungen und Anlagen werden Entschädigungen für Durchleitungsrechte, Depo-nien usw. gemäss Tarifordnung entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungs- und Anlagebau verursachten Schäden und Ertragsausfälle gemäss gültiger Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser Entschädigungen entrichtet.
- ³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Transport- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen (gemäss Werkleitungsplan) ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 17 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgan sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- ² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 19 Technische Vorschriften

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.
- ³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 20 Erdung

- ¹ Generell dürfen Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bei Reparatur oder Ersatz von Hausanschlussleitungen sind allenfalls daran angeschlossene Erdungen in Verantwortung der Eigentümer anderweitig zu verlegen.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

- ¹ Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Abzweiger von der Versorgungsleitung, das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, auch wenn diese im Privatgrundstück liegen. Alle übrigen Teile sind Eigentum der Grundeigentümer.
- ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Hausanschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer. Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler werden zu Lasten der Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Die Disposition der Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung angeordnet.
- ² Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten zu gleichen Teilen den Bezüglern belastet. Alle Bezüglern haften solidarisch.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei festgestelltem Wasserverlust, Leitungsbruch) innert 30 Tagen nach Feststellung;
 - b) bei Erneuerung der Versorgungsleitung, sofern die Hausanschlussleitung mindestens 50 Jahre alt ist;
 - c) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen, wobei die Wasserversorgung die Kosten im Privatgrundstück im Verhältnis zur Restlebensdauer der ersetzten Leitung bis 50 Jahre übernimmt.

Art. 24 Nullverbrauch / Stilllegung

- ¹ Bei einem länger als 90 Tagen andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüglern verpflichtet, die Wasserversorgung über diesen Umstand zu informieren und durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüglern dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung Stilllegung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 25.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezüglern bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt.

4. Hausinstallationen

Art. 26 Definition

- ¹ Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler bis zu den Entnahmestellen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 28 Haftung

- ¹ Der Wasserbezüglern haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Art. 29 Erstellung / Meldepflicht

- ¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Vorgaben des SVGW "Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Hausinstallationen für Trinkwasser ausführen" (GW 101d).
- ³ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁴ Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik ist der Wasserversorgung durch den Installateur unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert, schriftlich zu bestätigen.
- ⁵ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30 Technische Vorschriften

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31 Kontrolle

- ¹ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen oder die Hauszuleitung stilllegen.

Art. 32 Unterhalt

- ¹ Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- ¹ Die Hausinstallation und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- ² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen von behandeltem Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 35 Frostgefahr

- ¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Art. 36 Nutzung von Eigen- oder Regenwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen- oder Regenwasser innerhalb des Installationsbereichs muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen- oder Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 38.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- ³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z. B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (z. B. Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 38 Einschränkungen der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe gesamthaft oder für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt (z. B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - e) bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Hausinstallationen und an die Hausinstallationen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Wasserbezüglers.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
- ³ Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 40 Haftung der Wasserbezüger

- ¹ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.
- ² Der Wasserbezüger hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Wasserableitungsverbot

- ¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.
- ² Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 42 Unbefugter Wasserbezug

- ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

- ¹ Der vorübergehende Wasserbezug (z. B. Bewässerung, Veranstaltung usw.), mit Ausnahme des Bauwassers, bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über kontrollierte Messeinrichtungen.
- ² Bei Trockenheit oder bei Wasserknappheit entscheidet das Ressort über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere, wenn dadurch Mehrkosten entstehen. Im Falle einer solchen Massnahme entscheidet das Ressort - nach Anhörung der betroffenen Bezüger - über einen Lieferunterbruch oder Bezug mit Weiterverrechnung der entstandenen Mehrkosten an den Endverbraucher. Die Mehrkosten können auch rückwirkend eingefordert werden.
- ³ Der Bauwasserbezug bedarf keiner Messeinrichtung, sondern wird separat gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 44 Beginn und Ende des ordentlichen Wasserbezugs

- ¹ Der ordentliche Wasserbezug beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz; Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen; Feuerlöschposten) bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- ² Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Nutzung des Wasserdrucks dienen und Dach- und Fensterberieselungen, sind nicht gestattet.

Art. 46 Spitzenbezüge

- ¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Wasserbezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

6. Wassermessung

Art. 47 Einbau

- ¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.
- ² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

- ³ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern wird in der Regel für jeden Wasserbezüger ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ⁴ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 50 sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Art. 48 Haftung

- ¹ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

- ¹ Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzähler-schacht erstellt.

Art. 50 Technische Vorschriften

- ¹ Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- ² Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z. B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.

Art. 51 Ablesung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind jederzeit möglich.
- ² Die Wasserversorgung kann alle Wasserbezüger oder die jeweiligen Eigentümer, Baurechtsberechtigten und Verwaltungen von Stockwerkeigentümern verpflichten, die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 52 Unterhalt, Nacheichung

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- ² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 53 Messfehler, Störung

- ¹ Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der Wasserversorgung unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses gemäss Art. 66 dieses Reglements.

7. Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Werterhalt usw.) finanziell selbständig zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- a) Konzessionskosten;
 - b) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsungen, Abschreibungen);
 - c) Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d) Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f) Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g) Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung.

Art. 55 Kostendeckung

- ¹ Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- a) Beiträge an Erschliessungskosten;
 - b) Anschlussgebühren;
 - c) Benützungsggebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren);
 - d) Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge (z. B. Bauwasser, Hydrantennutzung);
 - e) Zahlungen Dritter (z. B. Beiträge von Bund, Kanton, Gebäudeversicherung, Nachbarversorgungen).

Art. 56 Kostentragung der Versorgungsleitungen

- ¹ Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen können von Grundeigentümern Beiträge an die Erschliessungskosten eingefordert werden.

Art. 57 Erschliessungskosten

- ¹ Wenn wegen dem Anschluss von z. B. Sprinkleranlagen, Bewässerungsanlagen, Hydranten usw. Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig sind, gehen diese Kosten zu Lasten des verursachenden Grundeigentümers.

Art. 58 Kostentragung von Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler werden dem Grundeigentümer übertragen.

Art. 59 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung erhoben.
- ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr (auch bei Wiederaufbau infolge Brand oder bei Abbruch) ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Art. 60 Benützungsggebühr

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsggebühren (Wasserzins) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr gemäss Tarifordnung zusammen.
- ² Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet.

Art. 61 Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge

- ¹ Kosten für Sonderleistungen wie Leckortung, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden dem Wasserbezüger übertragen.
- ² Kosten, die der Wasserversorgung (Arbeits- und Materialaufwand) infolge der Nichtwahrnehmung von Pflichten aus diesem Reglement entstehen (z. B. Art. 23), werden dem verursachenden Wasserbezüger belastet.
- ³ Vorübergehende Wasserbezüge und Bauwasserbezüge werden separat gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

- ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung mit den Gebührentarifen wird vom Gemeinderat festgesetzt.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 63 Rechnungsstellung

- ¹ Erschliessungskosten:
Die Erschliessungskosten werden nach erteilter Bewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Anschlussgebühren:
Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach der Installation des definitiven Wasserzählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Wasserbezügers. In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen.
- ³ Benutzungsgebühren:
Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.
- ⁴ Sonderleistungen werden nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.

Art. 64 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- ² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Wasserbezüger ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Wasserbezügers kann die Wasserversorgung eine angemessene Umtriebsentschädigung verlangen. Diese Aufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 65 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- ² Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Stockwerkeigentümer.
- ³ Bei Handänderungen hat der neue Eigentümer diese der Wasserversorgung anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:
 - a) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
 - b) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen auf Grund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
 - c) Der auf Grund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo wird verrechnet.
- ² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 67 Verjährung

- ¹ Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren. Forderungen für einmalige Leistungen verjähren nach zehn Jahren.

9. Schluss-, Übergangs- und Straffbestimmungen

Art. 68 Zuwiderhandlungen

- ¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht strafrechtlich verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 69 Rekursrecht

- ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

- ¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem oder neuem Recht massgebend.
- ² Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach diesem Reglement erfolgt ab 1. Juli 2018.

Art. 71 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 respektive nach Erreichen der Rechtsfähigkeit in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Dezember 1969.

Anhang, Tarifordnung

Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser

Anhang zum Wasserversorgungsreglement

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Hettlingen vom 13.11.2017

Gestützt auf den Art. 62, Abs. 1 des Reglements beschliesst der Gemeinderat, die Tarife wie folgt festzusetzen (alle Preise exkl. MwSt.):

1. Anschlussgebühren

Der Tarifsatz für die einmalige Anschlussgebühr beträgt 1.5 % des Gebäudeversicherungszeitwerts.

2. Benutzungsgebühren (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.

Grundgebühren

Die Gebühr für Wasserzähler bis zur Grösse 1½" ist in der Grundgebühr enthalten. Für grössere Wasserzähler und für weitere, vom Bezüger gewünschte Zähler wird jährlich eine zusätzliche Gebühr verrechnet, die 10% des Anschaffungswerts beträgt.

Die Grundgebühr wird auch für Anschlüsse, die keinen Wasserverbrauch aufweisen, verrechnet. Die Grundgebühr pro Jahr beträgt:

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Grundtaxe | Fr. | 30.00 |
| • Taxe für jede weitere Wohneinheit ohne separatem Wasserzähler | Fr. | 10.00 |

Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet. Für den Wasserverbrauch werden pro Kubikmeter (1 m³ = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser Fr. 0.70 verrechnet.

3. Bauwassergebühren

Für den Bauwasserbezug werden 0.05 % des Gebäudeversicherungszeitwerts in Rechnung gestellt.

4. Vorübergehender Wasserbezug (exkl. Bauwasserbezug)

Für die temporäre Benutzung einer Messeinrichtung der Gemeinde (Wasserzähler) wird eine Pauschale verrechnet. Für die Hydranten-Nutzung wird zusätzlich pro ganzen oder angebrochenen Monat eine Gebühr verrechnet. Es steht dem Bezüger frei eine private, kontrollierte Messeinrichtung zu benutzen. Dadurch entfällt die Pauschale für die Messeinrichtung.

Pauschale für Messeinrichtung

- | | | | |
|----------------------------|-----------|-----|-------|
| • Kleine Messeinrichtung = | ø < 45 mm | Fr. | 30.00 |
| • Grosse Messeinrichtung = | ø > 45 mm | Fr. | 50.00 |

Hydranten-Nutzung pro Monat	Fr.	50.00
-----------------------------	-----	-------

Für den Wasserverbrauch werden pro Kubikmeter (1 m³ = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser gemäss Angaben des Wasserzählers Fr. 0.70 verrechnet.

Für Bezüger ohne Wohnsitz in Hettlingen erhöht sich der Tarif pro Kubikmeter (1 m³ = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser um Fr. 0.50.

5. Entschädigung für Durchleitungsrechte

Für neue Leitungsanlagen werden dem Grundeigentümer einmalig CHF 4.-- pro Laufmeter Leitung inkl. dazugehörigen Hydranten und Schieber für das Durchleitungsrecht entschädigt.

Bei Ersatz von bestehenden Leitungsanlagen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet.

In jedem Fall werden für die beim Leitungs- und Anlagebau verursachten Schäden und Ertragsausfälle Fr. 50.-- pro Are im Jahr pro rata der Ertragsausfalldauer entrichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 respektive nach Erreichen der Rechtsfähigkeit in Kraft. Die Verrechnung nach dieser Tarifordnung erfolgt ab 1. Juli 2018."

